

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Postfach 19 01 62, 80601 München

Markt Schwanstetten
- Kämmerei -
z. Hd. Herrn Lösch
Rathausplatz 1
90596 Schwanstetten

Renatastraße 73 80639 München
Telefon: (089) 1272-0
Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Bearbeiter: Frau Kreis
Unser Zeichen: 11-940.421 ; A111720
Durchwahl: (089) 1272-484
E-Mail: tanja.kreis@bkpv.de

München, 28.04.2020

Mitglieds-Nr.: 29154

Beratungsanfrage per Email vom 18.03.2020

Grund: Unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen (Überlassung „Mobicard“ an Gemeindeglieder sowie der Erlass der Förderrichtlinien „Steig um“)

Sehr geehrter Herr Lösch,

im Rahmen Ihrer Anfrage nehmen wir zu den nachfolgend kurz zusammengefassten Sachverhalten, die der Förderung des Klimaschutzes dienen sollen, wie folgt Stellung:

– **Unentgeltliche Überlassung von zwei Mobicards an Gemeindeglieder/innen:**

Der Markt beabsichtigt monatlich die Beschaffung von zwei Mobicards, welche als „Nutzungsbereich“ nicht nur das Gebiet des Marktes, sondern das gesamte Gebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) umfasst. Diese Mobicards sollen unentgeltlich an die Schwanstettner Bürger/innen zur Nutzung überlassen bzw. ausgeliehen werden.

– **Förderprogramm „Steig um“:**

Im Rahmen des Förderprogramms „Steig um“ werden auf Antrag an Bürger/innen mit Hauptwohnsitz in Schwanstetten Zuschüsse zu Fahrkarten für den gesamten Einzugsbereich des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) gewährt.

– Integrieren der unentgeltlich überlassenen Mobicard in das Förderprogramm

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Die Zulässigkeit eines kommunalen Förderprogramms ist nach unserer Auffassung im Wesentlichen von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Erfüllen einer kommunalen Aufgabe
- Maßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet zugunsten von Gemeindeangehörigen; Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei den Begünstigten
- Keine Konkurrenz zu anderen (Bundes- bzw. Landes-)Förderprogrammen
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes

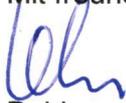
Im eigenen Wirkungskreis erfüllen die Kommunen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 7 GO, Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 83 BV). Die vom Markt Schwanstetten geplante unentgeltliche Überlassung von zwei Mobicards sowie das bereits zum 01.01.2019 in Kraft getretene Förderprogramm „Steig um“ gehen unseres Erachtens allerdings schon von ihrem (räumlichen) Umfang her über die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hinaus. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben kann in Ausnahmefällen zwar eine räumliche Überschreitung des Gebietes des Marktes erforderlich machen, insbesondere der allgemeine Klimaschutz bietet hierfür aber keine ausreichende rechtliche Grundlage (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, RdNr. 1 zu Art. 7 GO).

Im Ergebnis können wir - auch unter dem Gesichtspunkt einer Förderung des Klimaschutzes - bei der Ausleihe der „Mobicard“ und beim vorliegenden Förderprogramm zumindest insoweit keinen ausreichenden örtlichen Bezug zu einer kommunalen Aufgabe des Marktes erkennen, als Kosten für Fahrten bezuschusst bzw. durch die Ausleihe übernommen werden, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich bzw. Wirkungskreis des Marktes hinausgehen. Derartige Leistungen sind u.E. daher kommunalrechtlich grundsätzlich unzulässig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eine Kostenrechnung über die angefallenen Beratungsgebühren wird Ihnen separat übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dobler